

Weise: 'ipse locus . . . normam, quam primo tempore suscepit, inviolatam deinceps retinuit', aber, wie ich glaube, mit noch weniger Berechtigung, denn wo er die drei Punkte setzt, stehen in den Akten die Worte: 'sacrae religionis'. Die Worte beziehen sich also weder auf die Regel, noch auf die Wahlfreiheit, sondern auf den religiösen Lebenswandel, und das wird ganz klar durch den Nachsatz: 'in tantum ut eos qui se fundaverant non modo aequaverit religione, sed etiam pene superaverit'. Uebrigens dürften auch diese Worte kaum buchstäblich zu fassen sein, und vielleicht möchte Levillain selbst die Verantwortung dafür kaum übernehmen wollen, dass sich seit der Gründung überhaupt keine schwarzen Schäfchen in der Congregation befunden hätten. Er hat aber ganz Recht, dass sich die Mönche zum Beweise ihrer Wahlfreiheit nur auf das Privileg Bischof Berthefrids hätten zu berufen brauchen. Nach derselben Logik gebrauchten sie natürlich auch nicht die Bestätigung des Konzils von Paris; wenn sie gleichwohl nach neuen Beweismitteln suchten, werden sie vermutlich ihre Gründe dazu gehabt haben, und Levillain hat in seinem Buche (S. 174) früher selbst zugegeben, dass sie die Aufhebung ihres Rechtes besorgten.

So sind wir zur Exemption des Klosters Corbie und dem durchaus authentischen und kirchenrechtlich nicht unwichtigen Privileg Bischof Berthefrids von Amiens gelangt, welches sie begründet hat. Den Abschnitt, in welchem Levillain die kirchlichen Urkunden und die kirchlichen Freiheiten des Klosters behandelt, halte ich für den schwächsten in seinem ganzen Buche, und ich glaube nicht, dass ein einziges seiner Ergebnisse bestehen kann. Seiner Kritik liegen durchaus unrichtige Voraussetzungen zu Grunde infolge mangelhafter Kenntniss der Verfassung der im Frankreich begründeten irischen Klöster, und ausserdem ist er bei der Interpretation der Quellen mit wenig Vorsicht und grosser Willkür verfahren.

Berthefrid hat das Privileg den Mönchen auf Bitten Chlothars und der Balthilde und mit Zustimmung der Bischöfe, an welche es gerichtet ist, unter Berufung auf die Privilegien von Acaunum, Lirinum, St. Marcel in Chalon und Luxeuil 664 bewilligt und darin die Freiheiten und Rechte des Klosters und des Abtes und die Pflichten des Bischofs von Amiens gegen sie geregelt unter Androhung einer schweren Strafe gegen den letzteren für den Fall der Uebertretung. Die Bestimmungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen: